

GÖRRESSCHULE
Städtische katholische Grundschule



FÖRDERVEREIN e.V.

Förderverein Göresschule e. V. • Konrad-Adenauer-Ring • 41484 Neuss • Tel 0 21 31 7 98 06 80 Der Vorsitzende des Fördervereins:

S

A

T

Z

U

N

G



Satzung des Fördervereins der Görresschule in Neuss e.V. vom 22.06.1992

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen
" Förderverein der Görresschule in Neuss e.V. ".
Er wird als rechtsfähiger Verein geführt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Neuss.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist Die Förderung der Bildungsbestrebungen der Schule und der Schüler.
Er will in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideal und materiell unterstützen und dabei insbesondere musische, sportliche, soziale und kulturelle Aktivitäten fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss
Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist

von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstandsbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustande kommt.

4. Finanzierung

- 4.1 Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nur für das folgende Geschäftsjahr durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zustandekommt, erfolgen.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Ehrenamtliche Tätigkeit

- 5.1 Jede Tätigkeit im Auftrage oder Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung von baren Auslagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach

Möglichkeit im ersten Viertel des Geschäftsjahres, einzuberufen.

- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 7.3 Der Vorsitzende- im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende- beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- 7.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los, bei allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.6 Der Vorsitzende- im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende- kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch Gäste zu einer Mitgliederversammlung einladen. Ihre Teilnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.
- 7.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ersichtlich sein muß. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

3 Vorstand

- 3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß Ziffer 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3.2 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jeder von ihnen ist berechtigt den Verein selbstständig zu vertreten.

- 3 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den Kassierer
 - c) den Schriftführer

- 4 Außerdem gehört der jeweilige Schulleiter zum Vorstand.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

- 8.3 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muß auch auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An den Vorstandssitzungen nimmt der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Vertreter als Berater ohne Stimmrecht teil.
- 8.4 Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- 9.2 Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Görresschule, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig zu verwenden hat.

Satzungsänderung:

Der Punkt 8.2 lautete:

- 8.2 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
- a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Kassierer
 - d) den Schriftführer
 - e) einen Beisitzer

30.01 1997